

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH

(Stand: 19.04.2017)

§ 1 Geltungsbereich und Gültigkeit

(1) Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge mit Unternehmern und Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden VERTRAGSPARTNER genannt) gelten, soweit keine abweichenden Sonderbedingungen schriftlich vereinbart worden sind, ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen Vertragspartner und der Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH nicht berührt. Die ganz oder zum Teil unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.

(4) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem VERTRAGSPARTNER schriftlich per Mail, durch Auslage oder über die Homepage bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der VERTRAGSPARTNER nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Widerspruch muss binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe beim Maschinenring Stade e.V. eingegangen sein.

§ 2 Angebote und Angebotsunterlagen

(1) Sämtliche Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Eigentums- und Urheberrechte der Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH an dem zum Angebot zugehörigen Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen etc. bleiben vorbehalten.

(2) Technische Angaben, Maße und Gewichte sind annähernd und unverbindlich.

§ 3 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich gegenüber der Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH die ihm zur Verfügung gestellten Daten und Auskünfte nicht an Dritte weiterzugeben. Der VERTRAGSPARTNER ist dazu verpflichtet nach Beendigung eines Geschäftes - auch im Falle des Nichtzustandekommens - alle ihm bis dahin zur Verfügung gestellten Daten vollständig an die Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH unaufgefordert zurückzugeben. Dies gilt auch für Duplikate.

§ 4 Auftragserteilung

(1) Mit der Bestellung der Leistung unterbreitet der VERTRAGSPARTNER ein verbindliches Vertragsangebot, das von der Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH innerhalb von 2 Wochen nach Eingang angenommen werden kann, wobei die Annahme der Schriftform bedarf. Eine Annahme ist auch per Fax oder Mail zulässig.

(2) Maßgebend ist allein der Inhalt des Bestätigungsschreibens, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht.

(3) Anweisungen an die Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH werden nur von dieser selbst oder vom gesetzlichen Vertreter des VERTRAGSPARTNERS (Inhaber, Geschäftsführer etc.) entgegengenommen. Die Vertretungsberechtigung ist auf Nachfrage der Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH vorab nachzuweisen.

(4) Mitarbeiter, Subunternehmer oder sonstige von der Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH herangezogene Arbeitskräfte sind zur Entgegennahme von Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträgen nur berechtigt, sofern die Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH eine Bevollmächtigung der Erfüllungsgehilfen ausdrücklich mitgeteilt hat. Ohne Bevollmächtigung besteht keine Weisungsbefugnis.

(5) Die Vergabe des Auftrages oder die Vergabe von Teilleistungen eines Auftrages an Subunternehmer bleibt ausschließlich der Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH vorbehalten.

§ 5 Leistungserbringung

(1) Die Räumung und Streuung der vereinbarten Flächen zu den vereinbarten Zeiten erfolgt nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften (Satzung der zuständigen Kommune oder gemäß

Straßenverkehrsordnung). Hiervon abweichende Zeiten sind schriftlich zu vereinbaren. Eine über diese Zeiten hinausgehende Verpflichtung wird von der Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH nicht übernommen.

(2) Die Winterdiensttouren der Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH sind immer so geplant, dass ein Winterdienst innerhalb von maximal 4 Stunden durchgeführt werden kann. Ein Anspruch als Erster in der Winterdiensttour oder zu einer bestimmten festgelegten Zeit oder Reihenfolge den Winterdienst durchgeführt zu erhalten, besteht nicht. Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Sollte der Winterdienst der Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH aufgrund extremer Witterungsverhältnisse (Verkehrsstau, Blitzeis, Eisregen, Schneeverwehungen, starke Schneefälle usw.) verspätet oder nicht möglich sein, so ist die Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH von der Erbringung der Leistungen nach Maßgabe der Einschränkungen entweder teilweise oder ganz befreit.

(3) Grundlage für den Winterdienst ist immer ein Räumplan. Dieser Plan ist vom VERTRAGSPARTNER vor Aufnahme der Tätigkeiten der Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH auszuhändigen. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit. Auf den Flächen des Räumungsplans wird der Winterdienst durchgeführt. Übermittelt der VERTRAGSPARTNER keinen Plan oder konkrete Darstellung der zu bearbeitenden Flächen so führt die Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH den Winterdienst nur auf den Flächen aus, von denen die Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH annehmen kann, dass sie Vertragsgegenstand sind.

Die Kosten des Winterdienstes sind in diesen Fällen vom VERTRAGSPARTNER in voller Höhe zu zahlen.

(4) Der VERTRAGSPARTNER nimmt zur Kenntnis, dass der Einsatz von Streumittel, insbesondere Salz, zu Schäden an benachbarten Pflanzen und Bäumen sowie der Bausubstanz führen kann. Des Weiteren können Schleifspuren und Rost am Boden, an Randsteinen, Kanaldeckeln etc. auftreten.

(5) Die Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH geht davon aus, dass die Pflasterungen für ein Überfahrtsgewicht der Maschinen von 7,5 to (Gesamtgewicht) ausgelegt sind. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH hiervon schriftlich vor Arbeitsbeginn vom VERTRAGSPARTNER zu informieren, um ggf. kleinere Geräte oder Handarbeit einzusetzen. Der VERTRAGSPARTNER ist dafür verantwortlich, dass keine Gegenstände wie z.B. Gullydeckel über den Boden hinausragen oder Gegenstände bis zu einer lichten Höhe von 3,00 mtr. in die Örtlichkeit hineinragen.

(6) Werden für die durchgeführten Leistungen unterschriebene Stundenzettel/Leistungsnachweise vom VERTRAGSPARTNER verlangt, so fällt die Zeit zur Erlangung der Unterschrift in die Arbeitszeit hinein und wird entsprechend berechnet. Der VERTRAGSPARTNER ist dafür verantwortlich, dass eine autorisierte Person kurzfristig den Einsatzzettel unterschreiben kann. Ist die Unterschrift nicht innerhalb von 10 Minuten zu erlangen, wird die Durchführung der Arbeiten vom VERTRAGSPARTNER, auch ohne Unterschrift, anerkannt. Ist der Winterdienst außerhalb der Öffnungszeiten oder Anwesenheit des Kunden durchgeführt worden, so kann die Unterschrift am nächsten Einsatz nachgeholt werden. Sollte dies nicht akzeptiert werden, so wird dem Kunden der besondere Aufwand zur Erlangung der Unterschrift berechnet.

(7) Sollte eine Verkehrsfläche von Dritten außerhalb der Winterdienstzeiten frequentiert werden, so obliegt es der Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH auch außerhalb der vereinbarten Zeiten den Winterdienst durchzuführen, da der Schnee sonst festgefahren wird und später nur mit einem erhöhten Aufwand zu beseitigen ist.

(8) Der VERTRAGSPARTNER stellt genügend Lagerraum gemäß Räumungsplan für Schnee zur Verfügung. Dieser Lagerraum ist relativ einfach und ohne längere Wege zu erreichen. Die Abfuhr oder Umlagerung von Schnee ist immer ein gesondert zu berechnender Aufwand.

(9) Die Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH kauft für die Durchführung von Winterdienst eine für den Normalfall ausreichende Menge Streumittel vor. Für diese Menge gilt der vereinbarte Preis. Sollte diese Menge auf Grund überdurchschnittlicher Winterdienstesätze (mehr als 15 p.a.) nicht ausreichen, so werden weitere Mengen gekauft. Ergeben sich hier Preissteigerungen, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, nach vorheriger Information des VERTRAGSPARTNERS, diese Preissteigerungen weiterzugeben, oder andere Materialien einzusetzen.

(10) Die Reinigung der Winterdienstflächen von Streumittel bzw. das Entfernen von Streumittel ist grundsätzlich ein gesonderter Auftrag mit entsprechender Berechnung an den VERTRAGSPARTNER.

§ 6 Mitwirkungspflicht des VERTRAGSPARTNERS

(1) Der VERTRAGSPARTNER hat in seinem Einflussbereich auf seine Kosten alles Erforderliche zu tun, damit der Auftrag rechtzeitig begonnen und ohne Störung durchgeführt werden kann.

(2) Behinderungen, die zu Störungen bei der Auftragsdurchführung führen können, sind der Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die durch Verletzung der Mitwirkungspflicht entstehenden Mehrkosten trägt der VERTRAGSPARTNER zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung.

(4) Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, alle auf einer Fläche, einer Baustelle oder einem Objekt tätigen Personen vor der Durchführung von Arbeiten alle Hinweise auf Gefahren oder Arbeiterschwernisse zu geben. Vor Beginn der Arbeiten hat der VERTRAGSPARTNER eine entsprechende Belehrung zur Arbeitssicherheit und den auf der Örtlichkeit geltenden Sicherheitsanforderungen durchzuführen und die Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH darüber zu informieren bzw. Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Vergütung/ Zahlung / Erfüllungsort

Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung bei Lieferungen und Leistungen der Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen.

Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur erfüllungshalber. Diskontspesen und Einzugsspesen gehen zu Lasten des VERTRAGSPARTNERS; sie sind sofort fällig. Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei der Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH, sondern erst seine endgültige Einlösung als Zahlung.

Die Vergütung erfolgt ausschließlich in EURO. Alle Angebote und Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, welche gesondert ausgewiesen wird.

Für alle Arbeiten, die aus Gründen in der Verantwortung des VERTRAGSPARTNERS resultierend nicht zur Ausführung kommen, gebührt der Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH eine angemessene Vergütung, mindestens jedoch der entgangene Gewinn.

Das Auftreten von Erschwernissen ist der Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH unverzüglich mitzuteilen. Diese ist berechtigt angemessene Vergütungserhöhungen aufgrund des Vorliegens von Erschwernissen, die der Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH bei Vertragsabschluss nicht mitgeteilt worden sind, zu verlangen.

1. Dienstleitung

Bei Dienstleistungen ist die Leistung mit Rechnungsstellung fällig, sofern keine Vorauszahlung vereinbart wurde.

2. Arbeiten nach Zeit und Aufwand

Arbeiten nach Zeit und Aufwand werden wie folgt berechnet:

- Aufgewendete Arbeitszeit, sowie die Anfahrzeit mit den jeweils gültigen Verrechnungssätzen, Wartezeiten gelten als Arbeitszeiten, soweit sie nicht von der Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH zu vertreten sind. Den VERTRAGSPARTNER trifft gegenüber der Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH die Beweislast, dass die Wartezeiten von der Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH zu vertreten sind.
- Das nachweislich aufgewendete Material zu den vereinbarten oder mangels Vereinbarung ortsüblichen Preisen.
- Die Vergütung für die Bereitstellung von Maschinen, Werkzeugen oder Arbeitskräften zu den vereinbarten oder ortsüblichen Preisen.

Sämtliche Vergütungen sind fällig mit Erbringen der Arbeiten bzw. zur Verfügungstellen der Materialien, Arbeitskräfte usw..

Die Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH ist berechtigt Vorauszahlungen zu begehren.

3. Arbeiten zu Pauschalpreisen

(1) Der Pauschalpreis deckt die vereinbarten Leistungen zu den bei Vertragsschluss bekannten Arbeitsbedingungen. Stellen sich nach Vertragsabschluss nicht bekannte oder nicht offenbarte Arbeitsbedingungen heraus, ist die Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH berechtigt eine angemessene Erhöhung ihrer Vergütung zu verlangen.

(2) Der Pauschalpreis ist fällig mit dem Erbringen der Pauschalleistung. Die Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH ist berechtigt Vorauszahlungen oder eine Vorauszahlung geltend zu machen.

4. Verzug

(1) Gerät der VERTRAGSPARTNER mit seinen Zahlungen in Verzug, ist die Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH zur Zurückhaltung noch zu erbringender Leistungen berechtigt. Der nicht gezahlte Rechnungsbetrag ist ab Verzugsbeginn mit Zinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

(2) Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzanspruchs wird dadurch nicht ausgeschlossen.

5. Insolvenz

(1) Wird über das Vermögen des VERTRAGSPARTNERS ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt, ist die Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH berechtigt, ihre Leistungen unverzüglich einzustellen.

(2) Ein Schadensersatzanspruch des VERTRAGSPARTNERS wird in diesem Falle ausgeschlossen.

6. Ankündigungsfrist für den Einzug nach SEPA-Lastschriften

Nimmt der VERTRAGSPARTNER am SEPA-Lastschriftverfahren teil, wird ihm der Bankeinzug spätestens einen Werktag vorher angekündigt. Der Einzug wiederkehrender Zahlungen mit gleichen Beträgen wird einmal jährlich angekündigt.

7. Erfüllungsort

Erfüllungsort für gegenseitige Leistungen ist der Sitz der Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH in 21640 Bliedersdorf.

§ 8 Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann ohne Angabe von Gründen bis zum 30. September des laufenden Vertragsjahres mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden.

(2) Eine Kündigung durch die Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH (z. B. wenn er die Wünsche des Auftragsgebers nicht voll erfüllen kann) ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall sofort.

(3) Sollte die Auftragserfüllung durch höhere Gewalt oder durch Streik im Betrieb der Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH behindert werden, ist das kein Grund zur Auftragslösung.

(4) Die Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, sobald über das Vermögen des VERTRAGSPARTNERS ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder eine Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

(5) Ebenso kann die Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH fristlos kündigen, wenn Forderungen des VERTRAGSPARTNERS gepfändet werden und die Pfändung nicht binnen 2 Wochen aufgehoben wird.

§ 9 Haftung / Schadenersatz

(1) Die Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH haftet für alle Schäden, die bei Winterdienstarbeiten entstehen, wenn die Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH oder deren Personal diese vorsätzlich bzw. grob fahrlässig verursachen.

(2) Für offensichtliche Schäden, die der Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH nicht innerhalb von 7 Tagen nach Schadeneintritt vom Vertragspartner schriftlich gemeldet werden, entfällt die Haftung. Anderweitige Schäden sind der Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH binnen eines Monats nach Schadeneintritt mitzuteilen.

(3) Für das Verschulden der Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH trifft den Vertragspartner die Beweispflicht.

(4) Eine Haftung für Schäden, die durch Lagerung oder das Zusammenschieben von Schnee entstehen, wird nicht übernommen.

(5) Eine Haftung entfällt ferner für alle Schäden und Unfälle, die sich auf bereits geräumten, aber nachträglich durch Dritte oder Unbekannte (z.B. Fahrzeuge, fremde Schneeräumgeräte, spielende Kinder, usw.) verunreinigten Flächen ereignen.

(6) Für Schäden durch Räumungsgeräte und Streumaterial insbesondere an Verkehrsflächen, Randsteinen und Gebäuden, die im Zuge des üblichen Schneeräumens entstehen (insbesondere durch Lockerung, Wegbrechen oder Abbrechen von Kanten bzw. Randsteinen durch Anpressdruck des Räumgutes oder durch Anfahren bei üblicher Geschwindigkeit) sowie für Frostaufbrüche, wird keine Haftung übernommen, wenn der Schaden bei ordnungs- und normgemäßer Ausführung und Erhaltung der Bausubstanz nicht entstanden wäre.

(7) Für durch Streumaterial an Gebäudeteilen und Grünanlagen entstehende Schäden (z.B. Korrosion, Verfärbungen, Flecken oder Kratzer in den Mietobjekten durch Verschleppen, Verfärbungen von Wiesenflächen, usw.) übernimmt die Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH ebenfalls keine Haftung.

(8) Die Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH haftet abschließend nicht für Personenschäden, die außerhalb der regulären Öffnungszeiten oder außerhalb der vereinbarten Winterdienstzeit entstehen.

§ 10 Abtretung

Die Abtretung von Rechten an Dritte ist dem VERTRAGSPARTNER ohne Zustimmung der Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH nicht gestattet.

§ 11 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden gemäß § 28 BDSG erfasst, gespeichert und verarbeitet. Dies erfasst auch die Übermittlung dieser Daten zur Kreditspeicherung und –Überwachung an Wirtschaftsauskunftsdateien. Die personenbezogenen Daten des Kunden (Name, Anschrift, Geburtsdatum) können zur Bonitätsprüfung an die Firmen SCHUFA AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden und infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstrasse 99, 76532 Baden-Baden, übermittelt werden. Die Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH wird die Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftdateien beziehen. Der VERTRAGSPARTNER kann bei diesen Firmen kostenfrei Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten erhalten.

§ 12 Geltendes Recht

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens. Vertragssprache ist Deutsch.

§ 13 Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, soweit nicht anderes ausdrücklich vereinbart wurde, der Sitz der Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH, mit dem der Vertrag geschlossen wurde. Die Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH kann am Sitz der Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden. Für das Mahnverfahren ist ausschließlich der allgemeine Gerichtsstand der Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH zuständig, an dem sie ihren Sitz hat. Das am Sitz der Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH geltende Recht ist maßgebend für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem VERTRAGSPARTNER und der Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH, und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird.

Hat der VERTRAGSPARTNER keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland, ist der Geschäftssitz der Maschinenring Stade Agrar-Service GmbH Gerichtsstand. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des VERTRAGSPARTNERS im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

§ 14 Nebenabreden/Salvatorische Klausel

Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Ist eine derartige gesetzliche Regelung nicht vorhanden und bietet die ersatzlose Streichung der Bestimmung keine interessengerechte Lösung für beide Parteien, so gilt, dass dann an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung tritt, die die Parteien bei Abwägung der beiderseitigen Interessen gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der ursprünglichen Regelung bewusst gewesen wäre.